



AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 08/2023

Velen, 27.10.2023

Inhalt:

Seite:

1. Ratssitzung am 06.11.2023	45
2. Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen	46
3. Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan BO 9d „Gewerbe am Wald“	49
4. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Velen vom 23.10.2023	52
5. Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Velen vom 23.10.2023	67
6. Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Velen vom 23.10.2023	92
7. Bekanntmachung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Velen vom 23.10.2023	100
8. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Velen über die Benutzung und Entgelte der Andreas-Bücherei vom 23.10.2023	110

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

1. **Ratssitzung am 06.11.2023**

STADT VELEN
Die Bürgermeisterin

31. Oktober 2023

Am Montag, dem 06.11.2023, findet um 17:30 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung **des Rates** der Stadt Velen statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
SV 124/2023
3. Abschlussbericht zur Organisationsuntersuchung
SV 121/2023
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Stellenplan, Gesamtergebnisplan, Gesamtfinanzplan und Investitionsübersicht
von 2024 bis 2027
SV 122/2023
5. Regenerative Energien
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen durch die
Windenergie Vierkuhlen GmbH & Co. KG, Velen
Beteiligung der Stadt Velen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren
SV 123/2023
6. Änderungen in den Ausschussbesetzungen
SV 120/2023
7. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

8. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
9. Mitteilungen und Anregungen

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

2. **Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen**

Bekanntmachung

Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

Bisheriger Verfahrensverlauf

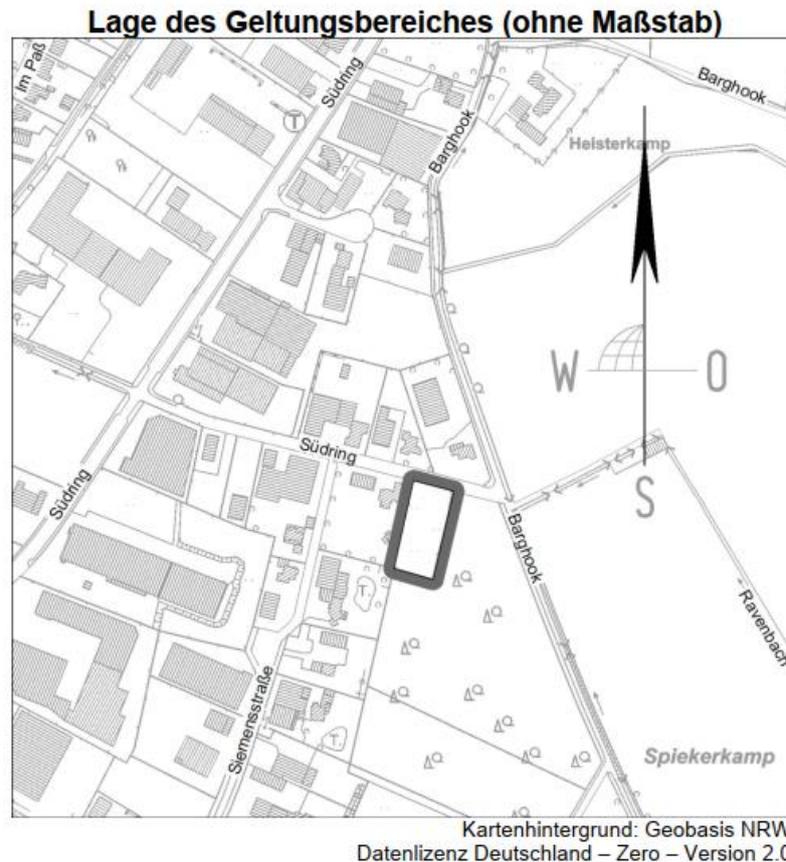
Der Rat der Stadt Velen hat am 17.04.2023 beschlossen, das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen durchzuführen.

In der gleichen Sitzung hat der Rat beschlossen die Öffentlichkeit § 3 Absatz 1 BauGB, frühzeitig zu beteiligen.

Das Verfahren wird im Parallelverfahren zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes BO 9d "Gewerbe am Wald" durchgeführt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich in der Stadt Velen im Südosten des Ortsteils Ramsdorf auf dem Grundstück an der Straße Südring, Gemarkung Ramsdorf, Flur 20, Flurstück 52. Er ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer Linie **fett** umrandet dargestellt.



Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung.

Ziel der Planung

Ziel des Verfahrens ist es, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesene „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „gewerbliche Baufläche“ zu ändern.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die folgenden Unterlagen

- Vorentwurf der Zeichnung der Flächennutzungsplanänderung (Stand: 23.10.2023)
- Vorentwurf der Begründung der Flächennutzungsplanänderung (Stand: 23.10.2023)
- Artenschutzprüfung (Stand: 02.06.2023)
- Umweltbericht (Stand: 02.06.2023)

können auf der Internetseite der Stadt Velen (www.velen.de) unter „Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren“

in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023

eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und dienstags	von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

im Rathaus Velen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, Fachdienst 6 Stadtentwicklung/Infrastruktur/Umwelt im Büro „Stadtplanung“ für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten, nach vorheriger Vereinbarung möglich. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

(E-Mail: bauleitplanung@velen.de, Tel: 02863/ 926-266)

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Stellungnahmen sollen per Mail an folgende Adresse gesendet werden E-Mail: bauleitplanung@velen.de.

Bei Bedarf kann die Stellungnahme aber auch auf einem anderen Wege (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Die Niederschrift kann innerhalb der genannten Dienstzeiten oder außerhalb nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Informationen zum Datenschutz, im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen mit den Unterlagen des Bebauungsplanes öffentlich aus.

Velen, den 26.10.2023

STADT VELEN
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

3. **Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan BO 9d „Gewerbe am Wald“**

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes BO 9d "Gewerbe am Wald"

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

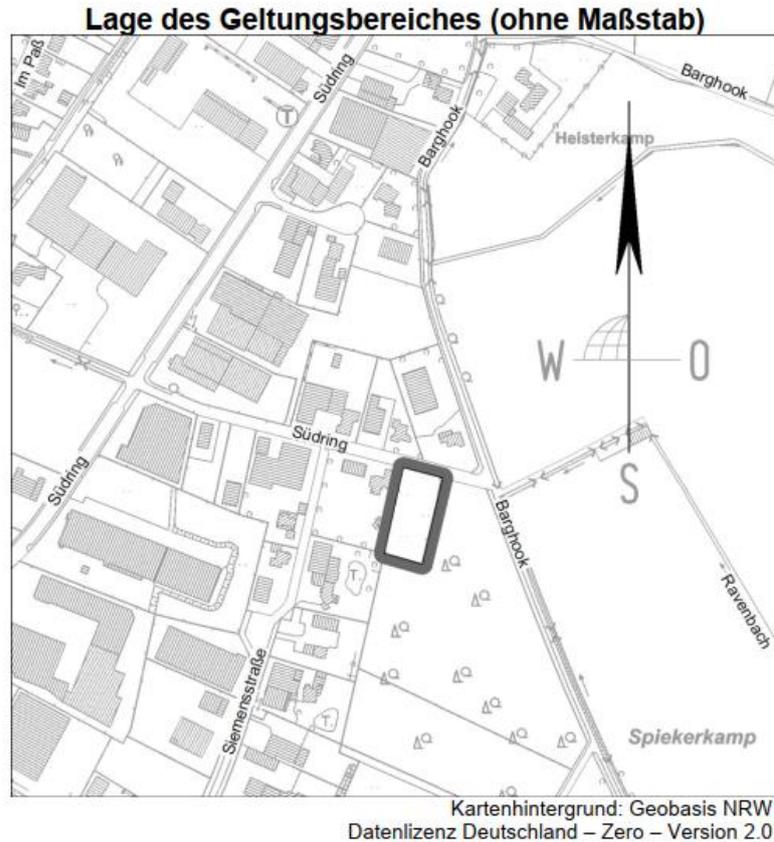
Bisheriger Verfahrensverlauf

Der Rat der Stadt Velen hat am 17.04.2023 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes BO 9d "Gewerbe am Wald" durchzuführen. In der gleichen Sitzung hat der Rat beschlossen die Öffentlichkeit § 3 Absatz 1 BauGB, frühzeitig zu beteiligen.

Das Verfahren wird im Parallelverfahren zum Verfahren zur Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Stadt Velen im Südosten des Ortsteils Ramsdorf auf dem Grundstück an der Straße Südring, Gemarkung Ramsdorf, Flur 20, Flurstück 52. Er ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer Linie **fett** umrandet dargestellt.



Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Ziel der Planung

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der o.g. Fläche zu schaffen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die folgenden Unterlagen

- Vorentwurf der Zeichnung des Bebauungsplanes (Stand: 23.10.2023)
- Vorentwurf der Begründung des Bebauungsplanes (Stand: 25.10.2023)
- Artenschutzprüfung (Stand: 02.06.2023)
- Umweltbericht (Stand: 02.06.2023)

können auf der Internetseite der Stadt Velen (www.velen.de) unter „Bauen und Wohnen / Stadtplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren“

in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023

eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und dienstags	von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

im Rathaus Velen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, Fachdienst 6 Stadtentwicklung/Infrastruktur/Umwelt im Büro „Stadtplanung“ für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten, nach vorheriger Vereinbarung möglich. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

(E-Mail: bauleitplanung@velen.de, Tel: 02863/ 926-266)

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Stellungnahmen sollen per Mail an folgende Adresse gesendet werden E-Mail: bauleitplanung@velen.de.

Bei Bedarf kann die Stellungnahme aber auch auf einem anderen Wege (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Die Niederschrift kann innerhalb der genannten Dienstzeiten oder außerhalb nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Informationen zum Datenschutz, im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen mit den Unterlagen des Bebauungsplanes öffentlich aus.

Velen, den 26.10.2023

STADT VELEN
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

4. **Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Velen vom 23.10.2023**

Hauptsatzung der Stadt Velen, Kreis Borken vom 23.10.2023

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Banner und Flagge
- § 3 Partnerschaften
- § 4 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates zu Presse Zwecken
- § 5b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 5c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Hinzuziehung von Beamten und Angestellten
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Velen am 18.09.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Velen ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NW S. 416) ab 01.01.1975 aus den vorher selbständigen Gemeinden Ramsdorf und Velen, die zuvor am 29.04.1974 einen Gebietsänderungsvertrag geschlossen hatten, und aus einigen Fluren und Flurstücken der Gemeinde Heiden gebildet worden. Sie führt ab dem 23.08.2012 die Bezeichnung „Stadt Velen“. Hierzu erteilte ihr der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Anerkennung ihrer positiven Entwicklung und in Würdigung des früheren Münsterischen Stadtrechtes der vormaligen Stadt Ramsdorf vom 25. Mai 1319 die erforderliche Erlaubnis.

Der Kommunalen Gebietsreform von 1975 waren im Jahre im Jahre 1959 die Zusammenlegung der Stadt Ramsdorf mit der Gemeinde Ramsdorf-Kirchspiel zur Gemeinde Ramsdorf durch Gesetz vom 28.01.1959 (GV NW S. 15) sowie im Jahre 1969 die Zusammenlegung der selbständigen Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen zur Gemeinde Velen durch Gesetz vom 14.01.1969 (GV NW S. 109) vorausgegangen.

- (2) Das Stadtgebiet umfasst insgesamt ca. 7.075 ha.

§ 2

Wappen, Siegel, Banner und Flagge

- (1) Die Stadt Velen führt das Wappen, Banner und Dienstsiegel des früheren Amtes Velen-Ramsdorf, wie es der Innenminister mit Erlass vom 17.11.1961 (Abl. Reg. Münster 1962, S. 7) verliehen hat, in der Fassung, wie es der Regierungspräsident zu Münster mit Urkunde vom 14.11.1977 (Abl. Reg. Münster 1977, S. 286) genehmigt hat.
- (2) Das Wappen der Stadt Velen zeigt im vergrößerten gelben Schildhaupt drei balkenweise gestellte rote Merletten, unten in blau eine mit gelbem Kreuz besteckte gelbe Ramme. Das Wappen soll möglichst auf allen Schriftstücken der Stadt verwendet werden.
- (3) Das Dienstsiegel ist dem Wappen gleichgestaltet und führt die Umschrift „Stadt Velen“. Es wird auf rechtserheblichen und feierlichen Urkunden verwendet.
- (4) Die Stadt Velen hat mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 25.04.2003 (MBI. NRW 2003, S. 1430) nach den Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Kurortgesetzes die Artbezeichnung „staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen bekommen. Mit Urkunde vom 27.01.2023 erlangte die Stadt Velen das weiterführende Prädikat und die Anerkennung als „Luftkurort“. Ferner wurde ihr mit Urkunde des NRW-Verkehrsministers vom 11.10.2009 die Bezeichnung „Fahrradfreundliche Gemeinde“ verliehen.

§ 3

Partnerschaften

- (1) Die Stadt Velen ist mit der Gemeinde Malliß in Mecklenburg-Vorpommern durch Urkunde vom 05. Mai 1995 verschwistert. Beide Gemeinden haben es sich zum Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Einrichtungen, den gesellschaftlichen Organisationen, den Parteien, den Kirchen, den VereinLuftkuen und Verbänden sowie den weiteren Institutionen des öffentlichen Lebens zu fördern und den gegenseitigen Besuch von Gruppen und Delegationen der Partnergemeinden ideell und finanziell zu unterstützen, um so die vielseitigen bürgerschaftlichen Begegnungen weiter zu vertiefen.
- (2) Die Stadt Velen ist mit der polnischen Gemeinde Dlugoleka durch Urkunde vom 17. Mai 2003 verschwistert. Beide Gemeinden haben sich verpflichtet, den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden zu fördern und dabei die Kontakte zwischen den verschiedenen Institutionen und Organisationen zu vertiefen, regelmäßige Treffen zu organisieren, um so dauerhaft die schmerzhaft Spaltung der Vergangenheit zu überwinden und die gemeinsamen Freundschaftsbande zu stärken.

§ 4

Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortsteile gebildet, deren Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden sowie Personalausweisen und Pässen verwendet wird:

Ramsdorf
Velen
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte mit einer angemessenen wöchentlichen Stundenanzahl.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Velen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die

Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates zu Presse Zwecken

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der späteren Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Einstellung eines kurzen Mitschnittes für das Internet zulässig, sofern sie durch die Verwaltung veranlasst oder genehmigt sind. Sonstige Aufnahmen sind nicht gestattet. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite der Stadt Velen, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 5c

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, Veröffentlichung im Internet, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin

führt den Vorsitz in der Versammlung; eine Vertretung ist zulässig. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Stadt Velen wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Velen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Velen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die antragstellende Person ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung des Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 ist der Rat zuständig. Die notwendige Vorberatung findet in dem jeweiligen Fachausschuss statt, den der Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund der Zuständigkeitsordnung bestimmt.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er

Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Gremiums durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „*Rat der Stadt Velen*“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „*Ratsmitglied*“.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen im Vertretungsfall der Unterschrift des allgemeinen Vertreters und eines Ratsmitgliedes.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss“.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

-
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den jeweils aktuellen Mindestlohn festgelegt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten (max. 10 € je Stunde) erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 15 € je Stunde überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Planungsausschuss
 - Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
 - Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Velen mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Velen bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Velen festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Stadt Velen. Gemäß § 73 Abs. 2 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Stadt Velen, soweit in Abs. 2 oder durch gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungspositionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Stadt Velen verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen sowie den Abschluss, Änderung, Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es gem. § 73 Abs. 3 GO NRW bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Bedienstete in Führungspositionen sind die Leitungen der Fachbereiche und der Fachdienste der Stadt Velen.

§ 16

Hinzuziehung von Beamten und Angestellten

Zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse können Beamte und Angestellte der Verwaltung sowie Sachverständige hinzugezogen werden. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt, welche Beamten und Angestellten zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Velen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Velen. Das Amtsblatt der Stadt Velen wird an der Aushangtafel am Rathaus Velen ausgehängt. Nachrichtlich wird es außerdem im Ortsteil Ramsdorf an der Aushangtafel am Rathaus Ramsdorf ausgehängt.

Auf den Amtsblättern sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens eine Woche nach Aushang erfolgen.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Ratssitzungen werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Velen bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen an den Aushangtafeln am Rathaus Velen und Ramsdorf.

- (2) Der Hinweis auf aktuelle Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Velen ist an hervorgehobener Stelle auf der Internetseite der Stadt Velen (www.velen.de) zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist.
- (3) Daneben sind die Amtsblätter im Internet auf den offiziellen Seiten der Stadt Velen www.velen.de zu veröffentlichen.
- (4) Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges als vollzogen.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln innerhalb des Stadtgebietes:

Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, Velen
(bzw. bis zum Umzug in das neue Rathaus Coesfelder Straße 14)
Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 6, Velen-Ramsdorf

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 06.07.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

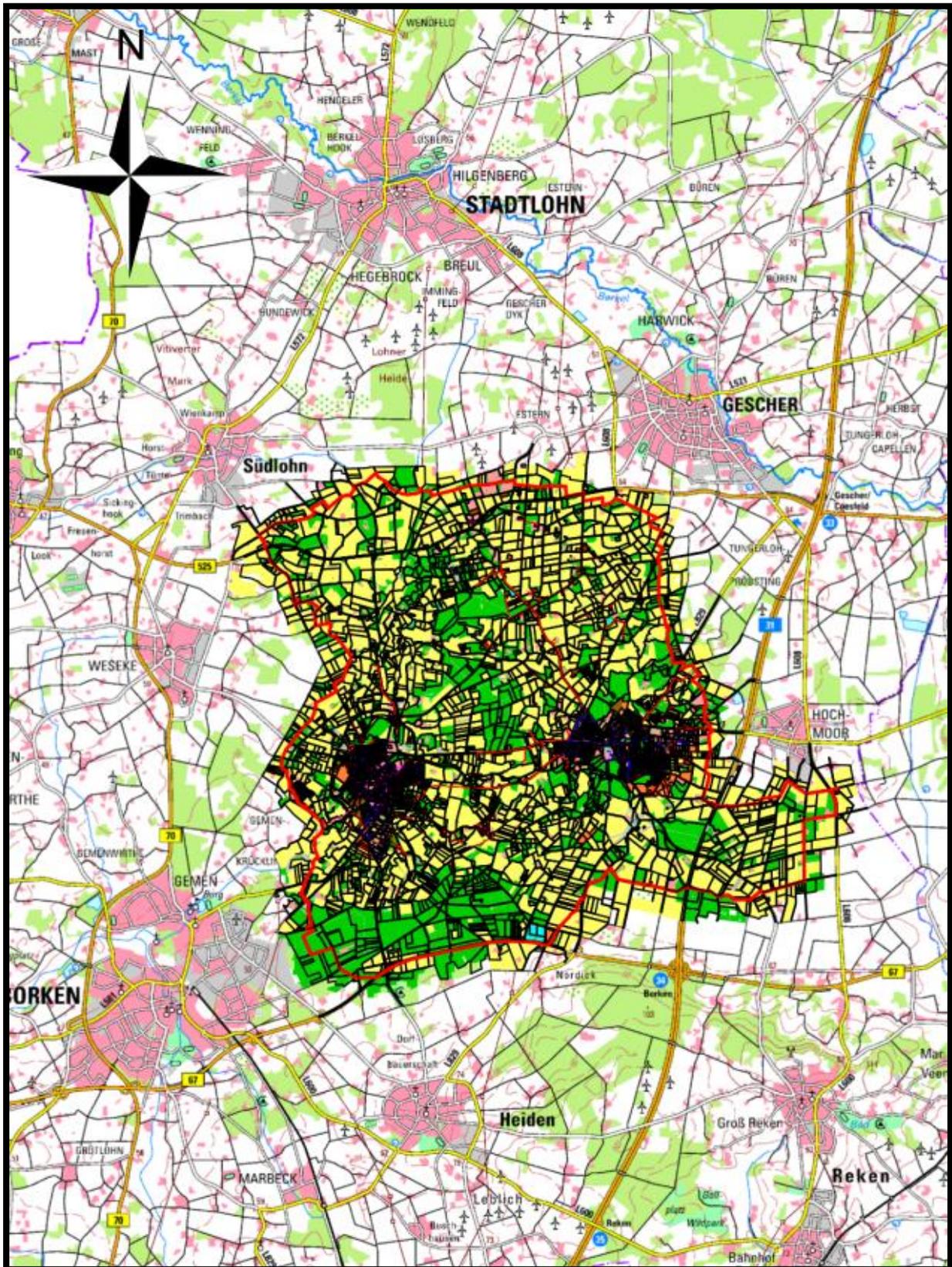
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 23.10.2023

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

Anlage zur Hauptsatzung:



5. Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Velen vom 23.10.2023

**Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Velen
vom 23.10.2023**

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

2.2 Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 12a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen
- § 12b Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen
- § 12c Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache

- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen
- § 19 Wahlen

2.3 Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 29 Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz

- § 30 Datenschutz
- § 31 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 32 Schlussbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Velen hat am 18.09.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahme- und Einzelfällen an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen möglichst alle erforderlichen Erläuterungen zu den Verhandlungsgegenständen (Sitzungsvorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.
- (3a) Wird die Ratssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Ratsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- (3b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen oder hybriden Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Velen unter www.velen.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen oder hybriden Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens 5 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.
- (4) Vorlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten können auf der Internetseite der Stadt Velen www.velen.de von jedermann eingesehen werden.

Vorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind nur von registrierten Nutzerinnen und Nutzern auf der Internetseite der Stadt Velen einzusehen. Die nutzenden Personen erhalten von der Verwaltung ein persönliches Passwort; sie sind verpflichtet, dieses vor dem unberechtigten Zugriff Dritter wirksam zu schützen.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) Bei elektronischer Übersendung gilt die Einladung als ordnungsgemäß zugestellt mit Bereitstellung im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Velen.

Bei Briefzustellung gilt die Einladung als zugestellt, wenn der Auftrag zur Zustellung für denselben Tag innerhalb der Frist nach Satz 1 erteilt wurde.

- (3) Die Ladungsfrist kann in besonders dringenden Fällen verkürzt werden. Sie soll dann mindestens 3 Tage betragen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die schriftliche Übersendung.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/sie hat dabei Anträge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Inhalte der Tagesordnungspunkte der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung sind hinreichend zu benennen. Allgemeine Bezeichnungen wie Grundstücksangelegenheiten, Vergaben und Personalangelegenheiten sind unzulässig.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Velen fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin möglichst spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1. Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen (Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Velen Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft),
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,

- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (96 Abs. 1).
- g) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner Personen oder Belange des öffentlichen Wohls entgegenstehen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die im Stadtgebiet erscheinenden Zeitungen und im Stadtgebiet tätigen Rundfunkanbieter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (6) Bei digitalen oder hybriden Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer/in teilzunehmen.

Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 3b dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmender Zuhörer/innen sind vorbehaltlich der Regelung in § 18 dieser Geschäftsordnung nicht berechnigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.

- (7) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Ratsmitgliedes im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach §§ 21, 22 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt seine/ihre Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.
- (3) Ausschließlich zur Realisierung journalistischer Anliegen von Vertreterinnen oder Vertretern der Medien beabsichtigte Ton-, Bild- und Filmaufnahmen mit eigenem Gerät können auf Antrag vom Vorsitzenden des Rates zugelassen werden, wenn die anwesenden Ratsmitglieder während der Sitzung nicht widersprechen und die Aufnahmen den Verlauf der Sitzung nicht stören. Die Anträge sind jeweils vor Beginn der Sitzung an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2 und 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die zuhörenden Personen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (1a) Im Falle einer digitalen oder hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Ratsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Hierzu ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; das Ratsmitglied hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister/der Stellvertretenden Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und der/die Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der/die Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die zuhörenden Personen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 der Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Velen fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Velen fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die vortragende Person das Wort.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Velen fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben einer Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

§ 12a

Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend.
- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Ratsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Ratsmitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Ratsmitglieder als anwesend.

Ebenfalls ist die Schriftführung sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

- (3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Ratsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 12b

Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Die von Seiten der Stadt Velen für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt Velen ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt Velen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Ratsmitgliedern.

- (3) Die Ratsmitglieder müssen für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich die von Seiten der Stadt Velen bereitgestellten Endgeräte verwenden.
- (4) Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt Velen bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.
- (5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.

- (6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,
- wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
 - nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder
 - das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 12c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Ratsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Velen oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 1a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 21 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Velen oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.
- (4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über die Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorbereitung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.
- (2b) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung

und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Bei Ratssitzungen, in denen die Konferenzanlage aufgebaut ist, kann eine geheime Abstimmung über das Konferenzsystem erfolgen, es sei denn, mindestens ein Ratsmitglied beantragt die Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Velen beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens sieben Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die fragestellende Person es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf auch Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) Für jede Ratssitzung wird eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen. Die Fragen, die in der nächsten Sitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 6 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Velen beziehen. Allerdings dürfen sich Fragen, Vorschläge oder Anregungen im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Ratssitzung beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner/Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder/Jede Fragestellende ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragestellende auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Höchstdauer der Fragestunde wird auf 15 Minuten festgesetzt.

§ 19

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

- (5) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 16 Abs. 2a – 2c dieser Geschäftsordnung entsprechend.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/ihrer Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
 - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
 - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.
- (2) Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO.)

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzung, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,

-
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Handlungsverlaufs enthalten. Dabei werden grundsätzlich nur themenrelevante Beiträge in das Protokoll aufgenommen, die den Verlauf der Diskussion verdeutlichen. Aussagen von Ratsmitgliedern oder vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin müssen auf deren Wunsch in der Niederschrift festgehalten werden. Schriftlich verfasste Wortbeiträge sind auf Verlangen als Anlage zum Protokoll zu nehmen. Über Differenzen zum Protokoll entscheidet der Rat.
- (3) Die Niederschrift soll jeweils schnellstmöglich, spätestens drei Wochen nach der Sitzung des Gremiums fertiggestellt sein.
- (4) Der Rat bestellt eine Person, die die Schriftführung übernimmt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (5) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat zu bestimmenden Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Gibt einer/eine der Genannten schriftlich Gründe für die Unterschriftenverweigerung an, sind diese dem Originalprotokoll beizufügen. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der Schriftführung und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

- (7) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 12c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/Bürgerinnen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist. Für alle Ausschüsse besteht die Möglichkeit, dass fehlende Ausschussmitglieder jeweils durch Ratsmitglieder stimmberechtigt vertreten werden.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und der/die Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (7) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den übrigen Ratsmitgliedern, den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern und den sachkundigen Bürger/Bürgerinnen zuzuleiten in der Form, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschriften nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (9) Ratsmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die als Zuhörer an einer Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht als Mitglied angehören, teilnehmen, haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales aufzuhalten.
- (10) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung (Redezeit) findet auf Ausschüsse keine Anwendung

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem /der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 30

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 19.12.1994 sowie die diese betreffenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 23.10.2023

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

6. **Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Velen vom 23.10.2023**

Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Velen vom 23.10.2023

Der Rat der Stadt Velen hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 Satz 1 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) folgende Zuständigkeitsordnung am 18.09.2023 beschlossen:

A. Zuständigkeit des Rates

Aus § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ergeben sich die Zuständigkeiten, die der Rat nicht übertragen kann. Daneben existieren weitere Rechtsvorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates vorgeben.

Über diese Aufgaben hinaus behält sich der Rat insbesondere die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

1. Die Ermächtigung von Ausschüssen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
2. Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach dem Baugesetzbuch, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Velen in den Mitgliederversammlungen kommunaler Spitzenverbände und den Verbandsversammlungen von Zweckverbänden.
4. Entscheidung über die Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechtes für die Besetzung von Planstellen der Schulleitung und deren Stellvertretung an städtischen Schulen.
5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten sowie Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten im Rahmen der in der Hauptsatzung getroffenen Regelung.
6. Errichtung, Änderung und Auflösung von nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts.
7. Bedenken und Anregungen zu Raumordnungsplänen.
8. Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.
9. Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Vermögen der Stadt Velen, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, wenn die Aufwendungen oder der Geschäftswert 50.000 € im Rahmen des durch den Rat beschlossenen Budgets überschreiten und soweit der Rat die Zuständigkeit nicht auf einen Ausschuss delegiert hat.
10. Aufstellung der Denkmalliste und des Denkmalpflegeplanes nach dem Denkmalschutzgesetz.

11. Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 83 GO NW, soweit sie erheblich sind.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 83 GO sind unerheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 € in einem Budget und 20% des jeweiligen Budgets nicht überschreiten; sie sind im Übrigen grundsätzlich unerheblich, wenn 5.000 € im Budget nicht überschritten werden.

Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt, die

- aufgrund gesetzlicher Regelung geleistet werden müssen,
- aufgrund ministerieller Erlasse oder Verfügungen der Bezirksregierung oder des Landrats / der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde geleistet werden müssen,
- aufgrund vertraglicher Regelung geleistet werden und diese vertragliche Regelung auf einem Ratsbeschluss oder einem Ausschussbeschluss mit Entscheidungsbefugnis beruht,
- durch zweckgebundene Mehreinnahmen gedeckt sind,
- interne Verrechnungen darstellen,

sind sie im Sinne von § 83 GO NW unerheblich, wenn der Betrag von 50.000 € in einem Budget nicht überschritten wird.

In den Fällen der Sätze 2 und 3 wird die Genehmigung zur über- oder außerplanmäßigen Ausgabe vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erteilt. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

12. Aufnahme von Krediten.
13. Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

B. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

Der Rat der Stadt Velen hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (HFDA)
- Planungsausschuss (PA)
- Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz (UNKA)
- Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss (SSKSA)
- Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- Wahlprüfungsausschuss (WPA)

1. Haupt- Finanz- und Digitalausschuss

1.1 Aufgaben

- 1.1.1 Koordination der Arbeiten aller Ausschüsse und ihrer Zusammenarbeit mit der Verwaltung.
- 1.1.2 Eilentscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, sofern eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
- 1.1.3 Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes.
- 1.1.4 Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- 1.1.5 Grundstücksangelegenheiten.
- 1.1.6 Wirtschaftsförderung und Tourismus.
- 1.1.7 Förderung des öffentlichen Nahverkehrs.
- 1.1.8 Personalangelegenheiten im Rahmen der Hauptsatzung.
- 1.1.9 Vergabe von Aufträgen, soweit diese nicht im Verantwortungsbereich eines anderen Ausschusses liegen.
- 1.1.10 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.
- 1.1.11 Angelegenheiten im Themenfeld der Digitalisierung, soweit diese nicht im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung abgearbeitet werden.

1.2 Entscheidungsbefugnisse

- 1.2.1 Abstimmung von Zuständigkeitsfragen für die Ausschüsse.
- 1.2.2 Angelegenheiten des Rates, bei denen eine Entscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erforderlich ist (Eilentscheidungen).
- 1.2.3 Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- 1.2.4 Vergabe von Aufträgen von 50.000 € bis 150.000 € jedoch nur im Rahmen des Budgets und soweit diese nicht in den Verantwortungsbereich anderer Ausschüsse übertragen sind.
- 1.2.5 Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder.
- 1.2.6 Stundung von Forderungen, soweit der Zeitraum 5 Jahre überschritten wird oder der Betrag über 25.000 € liegt.
- 1.2.7 Erlass bzw. Niederschlagung von Forderungen von über 25.000 € bis 50.000 €.
- 1.2.8 Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen bestehender Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse des Rates der Stadt Velen.
- 1.2.9 Entscheidung über Führung von Rechtsstreitigkeiten von 25.000 € bis 50.000 €.
- 1.2.10 Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen von über 25.000 € bis 50.000 €.

2. Planungsausschuss

2.1 Aufgaben

- 2.1.1 Bauleitplanung, Verkehrsplanung, städtebauliche Sanierung, Wettbewerbe.
- 2.1.2 Stadtentwicklungsplanung, Regionalplanung.
- 2.1.3 Planung städtischer Bauvorhaben (Tief- und Hochbaumaßnahmen auf städtischen Grundstücken, z.B. öffentliche Gebäude, Schulen etc.).
- 2.1.4 Bauanträge und Bauvoranfragen von besonderer Bedeutung.
- 2.1.5 Festlegung des Radwege- und Straßenbauprogramms.
- 2.1.6 Friedhofsplanung.
- 2.1.7 Denkmalangelegenheiten.
- 2.1.8 Planung, Sanierung und Bau von Spielplätzen und Sportstätten.
- 2.1.9 Angelegenheiten der Straßenreinigung, Entwässerung und Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Satzungsfragen handelt.
- 2.1.10 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.
- 2.1.11 Vergabe von Aufträgen für die Durchführung städtischer Planungen, Konzepte und Baumaßnahmen.

2.2. Entscheidungsbefugnisse

- 2.2.1 Einvernehmen zu Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes und zu Baugenehmigungen nach §§ 33 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung.
- 2.2.2 Planungsaufträge zur Vorbereitung und Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 2.2.3 Vergabe von Aufträgen von 50.000 € bis 150.000 €, jedoch nur im Rahmen des Haushaltsbudgets und nur für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

3. Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

3.1 Aufgaben

- 3.1.1 Beratung über die Entwicklung umweltpolitischer Leitlinien.
- 3.1.2 Beratung über die Festlegung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Aufstellung von Landschaftsplänen, der Teillandschafts- und Grünordnungspläne.
- 3.1.3 Natur- und Landschaftsschutz, Pflege- und Schutzmaßnahmen.
- 3.1.4 Mitwirkung bei Begrünungsaktionen und Aufforstungen.
- 3.1.5 Sanierungsprogramm Wirtschaftswege.

- 3.1.6 Mitwirkung bei umweltwirksamen Planungs- und Bauvorhaben.
- 3.1.7 Vorberatung von Grundsatzentscheidungen in allen Fragen zum Schutz von Luft, Wasser, Boden, Landschaft und Natur sowie Auswirkungen von Umweltverschmutzungen auf den Menschen.
- 3.1.8 Vorberatung von Programmen und Konzepten zum Klimaschutz und Energie im Hinblick auf eine umweltgerechte Stadtentwicklung einschließlich Maßnahmen zur Erreichung von Klimaschutzzielen sowie zur CO₂- und Feinstaubreduzierung.
- 3.1.9 Vorberatung von Energieversorgungs- und Energieeinsparungskonzepten, soweit nicht bei Einzelbaumaßnahmen die Zuständigkeit des PA gegeben ist.
- 3.1.10 Angelegenheiten der Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung, soweit es sich nicht um Satzungsfragen handelt.
- 3.1.11 Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen.
- 3.1.12 Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände.
- 3.1.13 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.
- 3.1.14 Beteiligung und Beratung im Zusammenhang mit dem Fällen städtischer Bäume.
- 3.1.15 Vergabe von Aufträgen für die Realisierung der vorgenannten Aufgabenbereiche.

3.2 Entscheidungsbefugnisse

- 3.2.1 Vergabe von Aufträgen von 50.000 € bis 150.000 €, jedoch nur im Rahmen des Budgets und nur für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.
- 3.2.2 Entscheidung über das Fällen von Bäumen auf städtischen Grundstücken, die für das Orts- oder Landschaftsbild von besonders prägender Bedeutung oder von besonderer Schönheit sind, sofern nicht Verkehrssicherungsgründe das Fällen erfordern.

4. Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

4.1 Aufgaben

- 4.1.1 Mitwirkung bei der Schulentwicklungsplanung.
- 4.1.2 Einteilung der Schulbezirke.
- 4.1.3 Mitwirkung bei Planungen in Bezug auf den Neubau und wesentliche Umbauten von Schulen.
- 4.1.4 Angelegenheiten der Schülerbeförderung.
- 4.1.5 Mitwirkung nach § 61 Schulgesetz NRW.
- 4.1.6 Wichtige sonstige Schulangelegenheiten.

- 4.1.7 Allgemeine Sportpflege.
- 4.1.8 Sportstättenbedarfsplan.
- 4.1.9 Sozial- und Gesundheitswesen, Familienförderung.
- 4.1.10 Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung.
- 4.1.11 Angelegenheiten der Bücherei, der Musik- und Volkshochschule.
- 4.1.12 Angelegenheiten der Heimatpflege und sonstige kulturelle Angelegenheiten.
- 4.1.13 Kirchenangelegenheiten.
- 4.1.14 Seniorenangelegenheiten, Altenbegegnung und -betreuung.
- 4.1.15 Archiv und Heimatmuseum.
- 4.1.16 Vorbereitung von Satzungen aus dem übertragenen Aufgabenbereich.
- 4.1.17 Vergabe von Aufträgen für die Realisierung von Projekten und Maßnahmen in den vorgenannten Aufgabenbereichen.

4.2 Entscheidungsbefugnisse

- 4.2.1 Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 4.2.2 Vergabe von Aufträgen von 50.000 € bis 150.000 €, jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Budgets und nur für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

5. Rechnungsprüfungsausschuss

5.1 Aufgaben

- 5.1.1 Prüfung der Jahresrechnung.

6. Wahlprüfungsausschuss

6.1 Aufgaben

- 6.1.1 Vorbereitung der Beschlüsse für etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl.

7. Bürgermeister/Bürgermeisterin

7.1 Aufgaben bzw. Entscheidungsbefugnisse

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt:

- 7.1.1 Geldforderungen bis zu 25.000 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder unter dem Vorbehalt einer späteren Geltendmachung niederzuschlagen.
- 7.1.2 Geldforderungen der Stadt Velen bis zu 25.000 € bis zu 5 Jahre zu stunden.

- 7.1.3 Zur Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 25.000 €. Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss ist über Beginn, Verlauf und Ende aller Rechtsstreitigkeiten unverzüglich zu unterrichten; alle Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und den allgemeinen Ordnungsgesetzen sind hiervon ausgenommen.
- 7.1.4 Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen bis 25.000 €.
- 7.1.5 Zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000 €, jedoch nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.
- 7.1.6 Erwerb von Vermögensgegenständen im Wert bis zu 50.000 €, jedoch nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.
- 7.1.7 Schulbuchbestellungen im Rahmen der Budgets.

C. Schlussbestimmungen

1. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten alle Angelegenheiten, deren jeweiliger Wert 50.000 € nicht übersteigt Diese Wertgrenze gilt nicht für wiederkehrende Angelegenheiten. Als Maßstab für Miet-, Pacht-, Wartungs- und Versicherungsverträgen gilt die Jahresleistung; bei Leasingverträgen ist dies die Gesamtleistung. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann Aufgaben seines/ihrer Zuständigkeitsbereiches einem Ausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorlegen. Die jeweiligen Ausschüsse sind regelmäßig über die Auftragsvergaben mit einem Wert von mehr als 25.000 € zu informieren.
2. Grundsätzlich handelt es sich bei den in dieser Zuständigkeitsordnung aufgeführten Betragsgrenzen um Nettobeträge ohne die jeweilige Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.
3. Der Rat kann durch Beschluss hiermit übertragene Zuständigkeiten für den Einzelfall zur Entscheidung zurückholen.
4. Die vorstehende Zuständigkeitsordnung tritt am 28.10.2023 in Kraft.
5. Die bisherige Zuständigkeitsordnung, zuletzt geändert am 28.11.2011, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 23.10.2023

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

7. Bekanntmachung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Velen vom 23.10.2023

**Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Stadt Velen
vom 23.10.2023**

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirk
§ 4	Abstimmungsberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
§ 8	Abstimmungsheft/Informationsblatt
§ 9	Stimmzettel
§ 10	Öffentlichkeit
§ 11	Stimmabgabe
§ 12	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 13	Stimmenzählung
§ 14	Ungültige Stimmen
§ 15	Feststellung des Ergebnisses
§ 16	Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 17	Sonderregelungen für eine Urnenabstimmung
§ 18	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW, S. 490) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW, S. 702) hat der Rat der Stadt Velen am 18.09.2023 folgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Velen (Abstimmungsgebiet). Die Abstimmung findet grundsätzlich als reine Briefabstimmung statt

Findet innerhalb der Frist zur Durchführung des Bürgerentscheids eine allgemeine Wahl statt, wird der Tag des Bürgerentscheids auf den Wahltag festgelegt und eine Urnenabstimmung durchgeführt. Die zusätzlichen Regelungen für eine Urnenabstimmung ergeben sich aus § 17.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Velen.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 10. bis zum 6. Tag vor dem Bürgerentscheid in den nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 bekanntgegebenen Zeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jede abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
 2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 3. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht öffentlich bekannt:
- a) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis
 1. den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
 2. den Tag des Bürgerentscheids und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgen muss;
 3. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
 4. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann;
 5. dass den Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden.
 - b) 16 Tage vor dem Bürgerentscheid und ggf. zusätzlich bis spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid

Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, ob und in welcher Gesamthöhe sie Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Velen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke; Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig

wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Velen veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

- (2) Der/Die Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in dem verschlossenen Stimmbrief
- a) seinen/ihren Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 13

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 14

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.

§ 15

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.04.2020 (GV. NRW., S. 222) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 17

Sonderregelungen für eine Urnenabstimmung

Findet gemäß § 1 Satz 3 dieser Satzung eine Urnenabstimmung statt, gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Anzahl der Stimmbezirke entspricht denen der Stimm- bzw. Wahlbezirke der angesetzten allgemeinen Wahl.
- (2) Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten (§ 7) wird ergänzt um die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief; es entfallen Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 5.
- (3) In jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt.
- (4) Die Bürger können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber eines Stimmscheins, den sie auf Antrag erhalten können, können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl abstimmen.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung und bedient sich dabei der für die allgemeine Wahl berufenen Wahlvorstände.
- (6) Die Stimmabgabe kann am festgesetzten Wahltag während der allgemeinen Wahlzeit im jeweils festgesetzten Wahlraum oder durch Briefwahl erfolgen.
- (7) Die Stimmenzählung erfolgt durch die Wahlvorstände unmittelbar im Anschluss nach der Auszählung der Stimmen für die allgemeine Wahl und ist öffentlich.
- (8) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Velen vom 06. Mai 2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 23.10.2023

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

8. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Velen über die Benutzung und Entgelte der Andreas-Bücherei vom 23.10.2023

Satzung der Stadt Velen über die Benutzung und Entgelte der Andreas-Bücherei vom 23.10.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Velen am 18.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Andreas-Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Velen. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellen und Ausleihen von Medien. Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches.

§ 2 Benutzerkreis

Die Andreas-Bücherei kann von jeder Person nach Maßgabe der geltenden Satzung genutzt werden.

§ 3 Anmeldung und Ausweis

- (1) Voraussetzung für die Entleihung von Medien ist ein Büchereiausweis, der bei der Anmeldung ausgestellt wird. Die für die Anmeldung benötigten Daten (Personalien, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sind anzugeben und werden elektronisch gespeichert. Das Mindestalter für die Erlangung eines Büchereiausweises beträgt 6 Jahre. Minderjährige benötigen eine Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertretung auf dem Anmeldeformular. Diese stimmt hiermit auch einer etwaigen Internetnutzung in der Bücherei und der Nutzung des Web-OPACs zu und hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zu verpflichten. Nach der Anmeldung wird der Büchereiausweis ausgehändigt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer erkennen bei der Anmeldung mit ihrer Unterschrift und gegebenenfalls der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung die Bestimmungen der geltenden Satzung an.
- (3) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Büchereiausweises und Änderungen der persönlichen Angaben sind der Andreas-Bücherei unverzüglich mitzuteilen
- (4) Die Neuerstellung eines in Verlust geratenen Büchereiausweises ist gebührenpflichtig.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe von Medien

- (1) Medien werden gegen Vorlage des Büchereiausweises ausgeliehen. Die Anzahl der entleihbaren Medien kann in Abhängigkeit vom vorhandenen Bestand von der Leitung der Andreas-Bücherei begrenzt werden. Besondere Bestände können von der Ausleihe ausgeschlossen und nur für die Benutzung in der Andreas-Bücherei bereitgehalten werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|---|----------|
| Bücher, Kamishibai-Bildkarten und Hörbücher | 4 Wochen |
| Für alle weiteren Medien | 2 Wochen |
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf einmalig verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Saisonmedien sind von der Möglichkeit der Verlängerung ausgeschlossen. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich. Die Bücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus besonderen Gründen jederzeit sofort zurückzufordern.
- (4) Entlehene Medien können gebührenpflichtig vorgemerkt werden. Die Anzahl der Vormerkungen kann durch die Leitung der Andreas-Bücherei begrenzt werden.
Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Der bei der Ausleihe ausgehändigte Beleg mit den Ausleihfristen ist bis zur Rückgabe der Medien aufzubewahren.

§ 5 Ausleihe von e-Medien

Über das Onleihe-Portal „bibload.de“ bietet die Andreas-Bücherei die Möglichkeit der Ausleihe von e-Medien. Die Nutzungs- und Ausleihkonditionen finden sich auf der Seite „bibload.de“.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Andreas-Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach der für diesen geltenden Leihverkehrsordnung gegen Kostenerstattung angefordert werden.

§ 7 Haftung

- (1) Es besteht die Verpflichtung, entlehene Medien im Interesse der Allgemeinheit vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Für Beschädigungen oder Verlust des Büchereiausweises und der entlehene Medien sowie für Schäden, die durch Missbrauch entstehen, besteht Haftungspflicht.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien ist der Andreas-Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Andreas-Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen; die Mitteilungspflicht gem. Abs. 3 gilt entsprechend. Die bereits entlehene Medien dürfen erst nach Desinfektion zurückgebracht werden.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Andreas-Bücherei wird eine Jahresgebühr in Höhe von 12,00 € erhoben, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie bildungsfördernde Institutionen sind von der Jahresgebühr befreit. Bei Verlust oder Beschädigung des Büchereiausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
- (2) Bei Vorlage des Passes für Ehrenamtliche oder des Familienpasses erhält der Inhaber 20% Ermäßigung auf die Jahresgebühr.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 7 Tage wird, ohne dass es einer Mahnung bedarf, eine Leihfristüberschreitungsgebühr fällig. Die Gebühr beträgt je Medium und angefangene Woche 0,50 €. Im Mahnfall wird pro Mahnbrief ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 3,00 € fällig.
- (4) Für Ersatzbestellungen und Reparaturen aufgrund beschädigter oder verlorener Medien wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Für Vormerkungen wird eine Gebühr von 0,50 € pro Medium fällig. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das vorgemerkte Medium während der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt wurde.
- (6) Bestellungen im Auswärtigen Leihverkehr unterliegen einer Pauschale von 3,00 € pro Medium.
- (7) Fotokopien werden mit 0,10 € pro Stück berechnet.

§ 9 Hausrecht

Im Auftrag des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin übt die Leitung der Andreas-Bücherei das Hausrecht aus und kann die Ausführung einzelner Maßnahmen auf andere Bedienstete übertragen.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Stadt Velen für Schäden, die durch den Aufenthalt in der Andreas-Bücherei oder durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wird auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung gehaftet.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen der geltenden Satzung verstoßen oder die Ordnung in der Andreas-Bücherei verletzen, können von der Benutzung der Andreas-Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Velen über Benutzung und Entgelte der Andreas-Bücherei in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.02.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 23.10.2023

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin